



KMU- UND  
GEWERBEVERBAND  
KANTON ZÜRICH

# STATUTEN



Wir sind die Wirtschaft

## I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

### *Ingress*

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

#### **Art. 1**

### *Name und Sitz*

Der KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich, im Folgenden KGV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

#### **Art. 2**

### *Zugehörigkeit*

Der KGV ist Mitglied des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Er kann Mitglied bei anderen dem Gewerbe nahe stehenden Organisationen sein.

## II. Zweck und Aufgaben

#### **Art. 3**

### *Zweck und Ziel*

Der KGV bezweckt die Förderung und Unterstützung der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht. Er fördert die Zusammenarbeit und den Zusammenschluss der gewerblichen und wirtschaftlichen Organisationen im Kanton Zürich. Er kann bei gewerbepolitisch relevanten Abstimmungen Parolen fassen.

## **Art. 4**

### *Aufgaben*

Der KGV legt seine Aufgaben in Richtlinien und Reglementen fest. Er kann zur Lösung von bestimmten Aufgaben ständige und ad hoc-Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der KGV führt eine Geschäftsstelle.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 5**

#### *Mitgliederarten*

Dem KGV können beitreten:

- a. örtliche Gewerbevereine*
- b. Bezirksgewerbeverbände*
- c. Berufsverbände oder Sektionen schweizerischer Berufsverbände*
- d. Gewerbliche Interessengemeinschaften*
- e. Einzelmitglieder*

Sämtliche Organisationen treten dem KGV mit allen ihren Mitgliedern bei. Örtliche Gewerbevereine sind gleichzeitig Mitglieder des entsprechenden Bezirksgewerbeverbandes. Die Details der Mitgliederarten werden in einem Anhang zu den Statuten geregelt.

Die Generalversammlung kann Freimitglieder und Ehrenmitglieder ernennen.

## **Art. 6**

### *Mitgliederverzeichnis-*

Die angeschlossenen Organisationen gemäss Art. 5, Abs. a, c und d sind verpflichtet, der Geschäftsstelle bis jeweils Ende April ein vollständiges und genaues Mitgliederverzeichnis einzureichen. Dieses gilt als Grundlage für die Erhebung der Mitgliederbeiträge.

## **Art. 7**

### *Aufnahme*

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme beschliesst auf Antrag des Vorstands-Ausschusses der erweiterte Vorstand. Eine Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **Art. 8**

### *Auflösung der Mitgliedschaft*

Der Austritt aus dem KGV ist unter Einhaltung einer sechsmo- natigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres mög- lich. Die Kündigung ist der Geschäftsstelle zuhanden des Vor- stands-Ausschusses eingeschrieben zuzustellen. Bei Auflösung einer Mitgliederorganisation oder Mitgliederinstitution er- lischt gleichzeitig die Mitgliedschaft beim KGV. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen. Ausscheidende und ausgeschlossene Mit- glieder bleiben jedoch gegenüber dem Verband für alle aus ih- rer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

## **Art. 9**

### *Ausschluss*

Organisationen und Einzelmitglieder, welche den Statuten, Richtlinien und Verbandsbeschlüssen zuwiderhandeln, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder auf andere, schwerwiegende Weise gegen die Interessen des KGV verstossen, können auf Antrag des Vorstandes-Ausschusses durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann zuhanden der nächsten Generalversammlung in-ner 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

## **IV. Organisation und Verwaltung**

### **Art. 10**

#### *Organe*

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Die Generalversammlung*
- b. Der erweiterte Vorstand*
- c. Der Vorstandes-Ausschuss*
- d. Die Revisionsstelle*

## **1. Die Generalversammlung**

### **Art. 11**

#### *Stellung*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des KGV. Soweit Gesetz und Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen, entscheidet sie in allen Verbandsangelegenheiten endgültig.

#### *Generalversammlung*

Die Generalversammlung wird alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr einberufen.

### **Art. 12**

#### *a.o. Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom erweiterten Vorstand einberufen werden, oder wenn dies mindestens ein Fünftel aller gemäss Art. 5 angeschlossenen Organisationen verlangt. Die Versammlung hat innert sechzig Tagen stattzufinden. Der Ort des Zusammentreffens wird vom Vorstands-Ausschuss bestimmt.

### **Art. 13**

#### *Stimm- und Wahlrecht*

An der Generalversammlung des KGV sind stimm- und wahlberechtigt:

- a. Mitglieder des Vorstands-Ausschusses*
- b. Mitglieder des erweiterten Vorstandes*
- c. Präsidenten der Bezirksgewerbeverbände*
- d. Präsidenten der örtlichen Gewerbevereine*

- e. *Präsidenten der dem KGV angeschlossenen Berufsverbände und Organisationen*
- f. *Einzelmitglieder*

Für die Präsidenten gemäss Absatz c, d, und e ist die Stellvertretung möglich.

#### **Art. 14**

##### *Einberufung*

Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Generalversammlung werden mindestens dreissig Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Die Ehren- und Freimitglieder erhalten eine separate Einladung.

#### **Art. 15**

##### *Teilnahmerecht*

Alle übrigen Mitglieder des KGV können ohne Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung teilnehmen.

#### **Art. 16**

##### *Anträge*

Anträge an die Generalversammlung müssen der Geschäftsstelle mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Zur Behandlung von Anträgen, welche an der Generalversammlung gestellt werden, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **Art. 17**

### *Befugnisse*

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Abnahme des Jahresberichtes*
- b. Abnahme der Jahresrechnung*
- c. Festsetzen der Jahresbeiträge*
- d. Genehmigung des Budgets*
- e. Wahl des Präsidenten, des Vorstands-Ausschusses, des erweiterten Vorstandes, der Revisionsstelle*
- f. Ernennung von Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern*
- g. Behandlung und Beschlussfassung der Anträge von Verbandsorganen oder Mitgliedern*
- h. Behandlung von Rekursen*
- i. Beschlussfassung über Statuten*
- j. Auflösung des Verbandes*

## **Art. 18**

### *Abstimmungen/Wahlen*

Die Generalversammlungen sind ungeachtet der anwesenden Anzahl der und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Jede anwesende Person, die einen Stimmrechtsausweis besitzt, verfügt über eine Stimme.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen oder Wahlen beschliessen. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausser bei Beschlüssen gemäss Art. 16.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **2. Der erweiterte Vorstand**

### **Art. 19**

#### *Zusammensetzung*

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorstands-Ausschuss*
- b. den Präsidenten der Bezirksverbände*
- c. zehn Vertretern von Berufsverbänden*
- d. den Präsidenten der ständigen KGV-Kommissionen*

#### *Vorsitz*

Vorsitzender ist der Präsident des KGV.

#### *Ständige Gäste ohne Stimmrecht*

Weitere Präsidenten oder Sekretäre von Berufsverbänden, Mitglieder der Gewerbegruppe Kantonsrat, des eidgenössischen Parlamentes und andere Personen können auf Antrag des Vorstands-Ausschusses durch den erweiterten Vorstand als ständige Gäste nominiert werden und ohne Stimmrecht mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

### **Art. 20**

#### *Einberufung*

Der erweiterte Vorstand wird jährlich mindestens drei Mal einberufen. Zur Vorbereitung der Generalversammlungen tritt er mindestens vierzig Tage vor diesen zusammen.

Weitere Sitzungen werden vom Vorstands-Ausschuss einberufen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes können eine Einberufung verlangen. Diese hat innert dreissig Tagen stattzufinden.

## **Art. 21**

### *Befugnisse und Aufgaben*

Der erweiterte Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Festlegen der Gewerbe- und Verbandspolitik*
- b. Vorbereitung der Generalversammlungen*
- c. Wahl des Geschäftsleiters*
- d. Aufnahme neuer Mitglieder*
- e. Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 9*
- f. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben*
- g. Parolenfassung bei Abstimmungsvorlagen. Er kann diese auch an die Präsidenten der Bezirksgewerbeverbände, der örtlichen Gewerbevereine und der dem KGV angeschlossenen Berufsverbände und Organisationen sowie an die Mitglieder des erweiterten Vorstandes im Rahmen einer Präsidentenkonferenz delegieren.*
- h. Fassen von allfälligen Unterstützungsparolen für gewerbliche Kandidaten in politische Ämter*

Der erweiterte Vorstand kann Fraktionen bilden.

## **Art. 22**

### *Abstimmungen*

Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **3. Der Vorstandsausschuss**

## **Art. 23**

### *Zusammenzug*

Der Vorstandsausschuss besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Die Bezirksverbände haben Anrecht auf sechs Sitze (inkl. je einem Vertreter der Stadtverbände Zürich und Winterthur). Die Berufsverbände verfügen über mindestens zwei Vertreter.

### *Wahl und Amtsdauer*

Präsident und Vorstandsausschuss werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren an der Frühjahrs-Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstandsausschuss selbst.

## **Art. 24**

### *Einberufung*

Der Vorstandsausschuss wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Mindestens fünf Vorstandsausschussmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

## **Art. 25**

### *Aufgaben*

Der Vorstands-Ausschuss leitet den KGV und verfügt über alle Rechte und Pflichten, sofern diese nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Den Vorstands-Ausschussmitgliedern können Ressorts zugeteilt werden.

Der Vorstands-Ausschuss

- vollzieht alle Beschlüsse anderer Organe des KGV, erteilt der Geschäftsstelle und anderen ausführenden Organen die Aufträge und kontrolliert deren Ausführung;
- bestellt und beauftragt Kommissionen, Arbeits- und Interessengruppen zur Prüfung und Bearbeitung spezieller Aufgaben;
- vertritt den KGV nach aussen, sorgt für eine kontinuierliche Informationspolitik und stellt den Kontakt zu den Behörden, anderen Organisationen, der Öffentlichkeit und den Medien sicher;
- regelt die Unterschriftenkompetenzen;
- erlässt Richtlinien und Reglemente;
- kann mit Mitgliederorganisationen Sonderregelungen vereinbaren.

## ***4. Die Revisionsstelle***

## **Art. 26**

### *Art, Umfang, Wahl*

Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dieser Bestimmung entgegenstehen, wählt die Generalversammlung

jährlich die gesetzliche Revisionsstelle und beschliesst jährlich, ob diese eine eingeschränkte oder ordentliche Revision durchführen soll.

#### **Art. 27**

##### *Aufgaben*

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht und gibt bei einer ordentlichen Revision eine Empfehlung ab.

## **V. Finanzen**

#### **Art. 28**

##### *Verbindlichkeit*

Die Einnahmen und das Vermögen des KGV werden ausschliesslich zur Förderung der Verbandszwecke eingesetzt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelle Rechnungsüberschüsse oder auf andere wirtschaftliche Vorteile. Für die Verbindlichkeit des KGV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 29**

##### *Einnahmen*

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a. *Mitgliederbeiträgen*
- b. *Organisationsbeiträgen*
- c. *Sonderbeiträgen*
- d. *freiwilligen Beiträgen*
- e. *Zinsen*

- f. *Schenkungen, Zuwendungen, Vermächtnissen*
- g. *Erträgen aus der Verbandstätigkeit*

Die Mitgliederbeiträge gemäss Abs. a) werden gemäss einem besonderen Reglement erhoben.

### **Art. 30**

#### *Fonds*

Über die Fonds werden separate Rechnungen geführt. Ein Reglement regelt die Kompetenzen und die Äufnung sowie die Verwendung der Fondsgelder.

Die Fonds werden von der Revisionsstelle des KGV gemäss Artikel 27 geprüft.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 31**

#### *Statutenänderungen*

Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Sektionen und Stimm-berechtigten zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 32**

#### *Auflösung*

Für die Auflösung des KGV durch die Generalversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Bei der Auflösung des KGV entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens.

### **Art. 33**

#### *Inkrafttreten*

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 4. September 1996 in Richterswil genehmigt und zuletzt an der Generalversammlung vom 26. Oktober 2017 in Affoltern a. A. angepasst (Art. 21 Abs. g).

Zürich, 16. Mai 2019

KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich

Der Präsident:

Der Geschäftsleiter:



Werner Scherrer



Thomas Hess